

## **S a t z u n g**

über die Benutzung des Parkhauses „Allee-Garage“  
der Stadt Weiden i. d. OPf.  
vom 02.09.1994

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt und unterhält an der Bürgermeister-Prechtl-Straße auf dem Grundstück Flst.Nr. 517 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. ein Parkhaus in Form einer Tiefgarage, nachfolgend „Allee-Garage“ genannt, als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Benutzung der Allee-Garage**

- (1) Die Allee-Garage dient
  - a) mit seinen Wechselparkplätzen dem zeitlich beschränkten Parken und
  - b) mit seinen bestimmten Fahrzeugen zugeordneten, gekennzeichneten Dauerparkplätzen dem zeitlich unbeschränkten Parken

von Kraftfahrzeugen bis 2,5 t tatsächliches Gesamtgewicht mit einer Höhe über alles bis 2,00 m.

Die Stadt bestimmt die Zahl und die Lage der Wechselparkplätze und der Dauerparkplätze; auf die Bestimmung oder die Änderung einer getroffenen Bestimmung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Benutzung der Wechselparkplätze ist jedermann gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr gestattet.
- (3) Die Benutzung der Dauerparkplätze setzt eine gesonderte Erlaubnis der Stadt nach den allgemeinen Vergabekriterien des Hauptverwaltungsausschusses voraus. Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen, z. B. über die einheitliche Kennzeichnung der Dauerstellplätze ergehen.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen dauernd oder gröblich zuwiderhandelt.

Die Erlaubnis erlischt, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung entfallen ist, d. h. bei Aufgabe der Wohnung im berechtigten Innenstadtbereich, bei Erwerb eines eigenen Stellplatzes. Im Falle des Erlöschens der Erlaubnis wird die Parkberechtigung im Parkabfertigungssystem mit Ablauf des maßgeblichen Tages beendet. Gleiches gilt, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt werden (§ 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Allee-Garage).

Die Erlaubnis erlischt ferner mit der jederzeit zulässigen Entwidmung des Dauerparkplatzes oder der Allee-Garage.
- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind
  - a) Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
  - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind.
- (5) Die Allee-Garage ist unbewacht.

**§ 3****Verhalten bei der Benutzung**

- (1) Die Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen, bei Wechselstellplätzen im Bereich des oberen Geschosses und den nicht als Dauerstellparkplätzen gekennzeichneten Stellflächen des unteren Geschosses, abzustellen. Dauerstellplätze werden im unteren Geschoss zugeteilt und besonders gekennzeichnet.
- (2) Die in der Allee-Garage durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist verbindlich und einzuhalten.
- (3) Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Stadt beauftragten Personal. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

**§ 4****Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nur für Personen- und Sachschäden, die auf bauliche Mängel an der Parkhausanlage oder auf das schuldhafte Verhalten des in der Allee-Garage tätigen Personals der Stadt zurückzuführen sind. Der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muß das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt schriftlich anzeigen.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung der Allee-Garage der Stadt oder Dritten schuldhaft zufügen.

**§ 5****Entfernen von Fahrzeugen, Hausverbot**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, in der Allee-Garage vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters oder des Fahrers zu entfernen.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften der §§ 2 und 3 kann die Stadt die weitere Benutzung der Allee-Garage untersagen (Hausverbot).

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Allee-Garage entgegen den Vorschriften des § 2 benutzt oder
2. Fahrzeuge ganz oder teilweise nicht innerhalb der markierten Stellflächen oder unberechtigt auf Dauerstellplätzen oder nicht auf den zugewiesenen Dauerstellplätzen abstellt (§ 3 Abs. 1) oder
3. die in der Allee-Garage angeordnete Verkehrsregelung nicht einhält (§ 3 Abs. 2) oder
4. den Anordnungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet (§ 3 Abs. 3 Satz 2).

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.94 in Kraft.